

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Feuerwehr

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0549/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.01.2016:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2015	geplante Gebühr zum 01.01.2016	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	190,00 €	178,00 €	- 12,00 €	- 6,3 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	282,00 €	354,00 €	+ 72,00 €	+ 25,5 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	178,00 €	221,00 €	+ 43,00 €	+ 24,2 %

II.

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) ist geändert worden.

Die wesentlichen Änderungen, die auch auf die Festsetzung der Gebühren Einfluss nehmen, werden an dieser Stelle kurz dargestellt:

In Nordrhein-Westfalen war die Kostenübernahme von Rettungsdienstgebühren durch die Bürgerinnen und Bürger in den Fällen, in denen kein Transport zu einem Krankenhaus stattgefunden hatte, problembehaftet. Eine Kostenregelung bei nicht-missbräuchlich durchgeführten Anforderungen des Rettungsdienstes, so genannte „Leer- oder Fehlfahrten“, ist nun in § 14 Absatz 5 eingeführt worden. Danach kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben in den Fällen, in denen ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden ist ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur noch Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben übernehmen die Krankenkassen die Gebühren für Rettungsdiensteinsätze ausschließlich dann, wenn ein Transport auch tatsächlich durchgeführt wird. Konnte ein Transport vermieden werden, indem notärztliche Versorgungsleistungen vor Ort erbracht wurden, so wurden diese in der Vergangenheit von den die Leistung in Anspruch nehmenden Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes unmittelbar eingefordert. Dies ist nun nicht mehr möglich. Die Kosten für diese „Leer- oder Fehlfahrten“ können aber als ansatzfähige Kosten in die Gebührensatzungen aufgenommen werden. Dementsprechend war der Satzungstext anzupassen. Dies wurde zum Anlass genommen, die bisherige Satzung inhaltlich und redaktionell zu überarbeiten und durch die neue Satzung zu ersetzen.

Schließlich berücksichtigt die neue gesetzliche Regelung in § 14 Absatz 5, dass der Rettungsdienst nicht nur mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammenarbeitet, sondern auch deren Hilfsdienste in Anspruch nehmen kann. Beispiele für diese Hilfsdienste sind die Gestellung von Tragehilfen bei schwergewichtigen Personen oder bedingt durch ungünstige bauliche Gegebenheiten sowie das Öffnen von Türen bei akuten Notfällen. Hier stellt der Gesetzgeber klar, dass auch diese Kosten als ansatzfähige Kosten in die Gebührensatzungen aufgenommen werden können.

### III.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2015 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2015 war die Betriebsabrechnung für 2013. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für den KTW, für den RTW sowie für den NEF angehoben.

### IV.

Die wesentlichen Kostenpositionen sind unter Ziffer 2 der Gebührenkalkulation 2016 dargestellt. Unter Ziffer 3 der Gebührenkalkulation sind die Gründe, die zu den Gebührenveränderungen führen, kurz zusammengefasst.

Zu den Gebühren in der Notfallrettung (RTW, NEF) ist festzustellen, dass sich die Personalkosten für das Einsatzpersonal deutlich erhöht haben. Dieser Kostenanstieg ist auf die zum 01.01.2014 vollzogene Umstellung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 54 auf 48 Stunden im Einsatzdienst entsprechend der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu) zurück zu führen. Dafür war es wie angekündigt erforderlich, zusätzlich erforderliches Personal, Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, zuzusetzen (Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0630/2011).

Der Sachkostenanstieg der RTW-Gebühr beruht im Wesentlichen auf die in 2014 weiterhin gestiegenen Fahrzeugunterhaltungskosten sowie den erstmalig zu berücksichtigen Leasingraten für Fahrzeuge. Das Fahrzeugalter und der damit einhergehende Verschleiß führen zu Mehraufwendungen für notwendige Reparaturen. Die ab 2014 einsetzende Beschaffung von Neufahrzeugen wird die Kosten für die Folgejahre reduzieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass für die über die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) angemieteten Fahrzeuge Mieten zu leisten sind, erstmals in 2014.

Zu den Gebühren für die NEF ist darauf hinzuweisen, dass die zum 01.04.2014 von 118,63 € auf 148,41 € erhöhte Notarztpauschale zu den ausgewiesenen Mehrkosten beim Sachaufwand geführt hat. Diese Kosten neutralisieren sich allerdings durch die in gleicher Höhe entstandenen Mehreinnahmen. Bleiben diese Kosten unberücksichtigt, so ergibt sich ein nahezu gleichbleibendes Sachkostenniveau.

Abschließend bleibt noch der Hinweis darauf, dass die Unterbesetzung der Abrechnungsstelle zu erheblichen Arbeitsrückständen in 2014 geführt hatte. Erst durch die zeitweise Hinzuziehung von außerplanmäßigen Kräften sowie der Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle im Laufe des Jahres war es möglich, die täglich anfallenden Arbeiten zu erledigen und es konnte begonnen werden, die Rückstände aufzuarbeiten. Die Mehrkosten schlagen sich in den gestiegenen Kosten für das Verwaltungspersonal nieder.

### V.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Das Erörterungsgespräch hat am 10.11.2015 stattgefunden. Am 24.11.2015 haben die Vertreter der Krankenkassen ihr Einvernehmen zu den unter I. genannten, ab 01.01.2016 geplanten Gebührentarifen erklärt.

VI.

Die Gebührenkalkulation 2016 und die Betriebsabrechnung 2014 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung sowie den Krankentransport.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Rettungstransportwagen mit oder ohne Notarzt in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 3 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankentransportwagen zu befördern.
- (5) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt sowie diejenige Person, die oder der gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig ist. Bestellerin oder Besteller ist nicht derjenige, der den Rettungsdienst auf einen Notfall aufmerksam macht.

## **§ 2 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens oder die Benutzung eines Rettungstransportwagens entsteht nach Durchführung des Transportes mit dem Erreichen des Zielortes.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Notarzteeinsatzfahrzeuges entsteht nach Durchführung eines Transportes einer Notärztin oder eines Notarztes mit dem Erreichen des Einsatzortes und der Durchführung von Maßnahmen durch die Notärztin oder den Notarzt am Einsatzort.
- (3) Einsätze, bei denen ein Transport mit einem Krankentransportwagen oder mit einem Rettungstransportwagen nicht erfolgt, sind Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Einsätze, bei denen der Transport einer Notärztin oder eines Notarztes auf dem Weg zum Einsatzort abgebrochen wird oder die Notärztin oder der Notarzt nach Eintreffen am Einsatzort nicht tätig wird, sind ebenfalls Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Gebühren für Fehleinsätze werden nicht erhoben. Diese Kosten werden über die Gebührekalkulation in die Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Möglichkeit, bei Fehleinsätzen, die auf einem missbräuchlichen Verhalten beruhen, Kostenersatz nach § 3 Absatz 2 verlangen zu können, bleibt hiervon unberührt. Die Gebührenpflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Abrücken des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort.
- (4) Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 3 Gebührenpflicht und Zahlungspflicht**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, so kann von der Verursacherin oder dem Verursacher Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz auf einem missbräuchlichen Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (3) Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben, werden die Gebühren von der Krankenkasse eingezogen.

## **§ 4 Begrenzung der Krankentransporte**

- (1) Krankentransporte zu weiter als 50 km entfernt liegenden Zielen werden nur in Ausnahmefällen und nur dann ausgeführt, wenn für die Gebühren eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkennnis) geleistet worden ist.
- (2) Begleitpersonen können nur mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.09.1977 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

#### **1. Benutzung eines Krankentransportwagens**

1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	178,00 €
1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	89,00 €
1.4 Transport von Blutkonserven	

Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

#### **2. Benutzung eines Rettungstransportwagens**

2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	354,00 €
2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	177,00 €

#### **3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges**

3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug	221,00 €
3.2 Gebühr für jede weitere Person	110,50 €
3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebühren- stellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzugerechnet. Das Notarztentgelt beträgt	148,41 €

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 5.1

Mittelfristiges Ziel: entspricht dem jährlichen Haushaltsziel

Jährliches Haushaltsziel: zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme im Bereich Rettungsdienst

Produktgruppe/ Produkt: 375 / Rettungsdienst

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	6.200.000 €	7.076.743,50 €
Aufwand	---	---
Ergebnis	6.200.000 €	7.076.743,50 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	---	---
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	---	---
Saldo aus Investitionstätigkeit	---	---

Im Budget enthalten

ja

X nein

X siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Gebührenkalkulation noch nicht erstellt. Für die Folgejahre werden die aktuell in der Gebührenkalkulation ermittelten Werte, Ziffern 1.5 bis 1.7 Gebührenkalkulation 2016, zuzüglich der sich aus den angenommenen Einsatzzahlen zu berechnenden Kreisleitstellengebühren und Notarzentgelte zugrunde gelegt:

Erforderliche Einnahmen:	5.497.050,00 €
Krankentransport: 4.750 Fahrten x 178,00 € =	845.500,00 €
Rettungstransport: 9.800 Fahrten x 354,00 € =	3.469.200,00 €
Notararztzubringer: 5.350 Fahrten x 221,00 € =	1.182.350,00 €
Leitstellengebühren:	785.700,00 €
Krankentransport: 4.750 Fahrten x 54,00 € =	256.500,00 €
Rettungstransport: 9.800 Fahrten x 54,00 € =	529.200,00 €
Notarzentgelt:	
Notararztzubringer: 5.350 Fahrten x 148,41 € =	793.993,50 €
= Gesamteinnahmen:	7.076.743,50 €